

Grundlagen der Produkthaftpflichtversicherung

JANUAR 2018

1. GRUNDLAGEN DER PRODUKTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

2. WAS VERSTEHT MAN UNTER PRODUKTHAFTUNG

3. TYPISCHE SCHADENURSACHEN IM RAHMEN DER PRODUKT-HAFTUNG

3.1. Konstruktions- und Entwicklungsfehler

3.2. Fabrikationsfehler

3.3. Instruktionsfehler

3.4. Produktbeobachtungsfehler

4. GESETZLICHE PRODUKTHAFTUNGSGRUNDLAGEN

4.1. Die Haftung aus unerlaubter Handlung gemäß § 823 BGB

4.2. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz

4.3. Bestimmungen des BGB zum Schadenersatz im Rahmen von Vertragsverhältnissen (Vertragshaftung)

5. WIE GESTALTET SICH DER VERSICHERUNGSSCHUTZ?

5.1. Betriebshaftpflichtversicherung

5.2. Produkthaftpflicht-Modell

6. DAS KONZEPT FÜR DAS PRODUKTHAFTPFLICHT-MODELL

7. FAZIT

1. GRUNDLAGEN DER PRODUKTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Dieser Überblick über die in Deutschland bestehende Möglichkeit zur Absicherung des Produkthaftpflichtrisikos eines Herstellers oder Händlers von Produkten soll dabei unterstützen, die Notwendigkeit des Abschlusses einer Betriebshaftpflichtversicherung inklusive einer erweiterten Produkthaftpflichtversicherung einzuschätzen.

2. WAS VERSTEHT MAN UNTER PRODUKTHAFTUNG

Produkthaftung betrifft die Fälle, in denen ein Warenhersteller oder -händler von geschädigten Dritten (Anspruchstellern) auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird, weil er ein mangelhaftes Erzeugnis hergestellt oder geliefert hat.

Anspruchsteller können zum einen der Vertragspartner des Warenherstellers oder -händlers sein, der das mangelhafte Erzeugnis für seine weitere Produktion weiterverarbeitet und zum anderen der Endverbraucher, der durch das Erzeugnis einen Schaden erleidet.

3. TYPISCHE SCHADENURSACHEN IM RAHMEN DER PRODUKTHAFTUNG

Die Schadenursachen können unterschiedlicher Natur sein. In der Regel liegt eine der folgenden Ursachen vor:

3.1 Konstruktions- und Entwicklungsfehler

Hierbei handelt es sich um Fehler, die bereits vor der serienmäßigen Herstellung eines Erzeugnisses vorhanden waren. Der Hersteller hat vor Inverkehrbringen des Erzeugnisses nicht alle technisch möglichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen, die sicherstellen, dass der Sicherheitsgrad erreicht wird, den die im entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich erachtet wird. Problematisch ist hierbei, dass dieser Fehler bis zu seiner Entdeckung bei jedem einzelnen Erzeugnis vorliegt und damit bei einer gesamten Serie einer Produktion vorhanden ist.

3.2 Fabrikationsfehler

Wie der Begriff bereits zum Ausdruck bringt, handelt es sich um eine mangelhafte Fertigung des Erzeugnisses, sei es durch menschliches Versagen oder durch Fehlfunktion einer Maschine. Der Fehler bleibt zunächst unentdeckt. Anders als beim Konstruktionsfehler ist hier nicht die ganze Serie der Erzeugnisse betroffen, sondern im Normalfall nur einzelne Stücke.

3.3 Instruktionsfehler

Bei einem Instruktionsfehler liegt weder ein Konstruktions- noch ein Fabrikationsfehler vor. Das heißt, dass das Erzeugnis an sich nicht mangelhaft war. Fehlerhaft war hier die Einweisung des Herstellers, etwa durch eine falsche oder unzureichende Gebrauchsanleitung oder eine Verkaufsberatung, in welcher der Abnehmer nicht oder unvollständig auf bestimmte Gefahren bei der Verwendung des Erzeugnisses hingewiesen wurde.

3.4 Produktbeobachtungsfehler

Auch nach dem Inverkehrbringen des Erzeugnisses treffen den Hersteller Sorgfaltspflichten, denn er muss im Rahmen seiner Möglichkeiten seine Erzeugnisse im Hinblick auf bislang unbekannte Risiken und Verwendung beobachten. Er darf sich hierbei nicht auf zufällig bekannt gewordene Fehler beschränken, sondern muss seine Ware aktiv beobachten und im Falle einer Gefahr Maßnahmen ergreifen.

4. GESETZLICHE PRODUKTHAFTUNGSGRUNDLAGEN

Für die Produkthaftung gibt es im Wesentlichen drei gesetzliche Grundlagen:

- ▶ Haftung nach unerlaubten Handlungen gemäß Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB)
- ▶ Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)
- ▶ Bestimmungen des BGB zum Schadenersatz im Rahmen von Vertragsverhältnissen

4.1 Die Haftung aus unerlaubter Handlung gemäß § 823 BGB

Die Bestimmung des § 823 BGB regelt die wesentliche Haftungsgrundlage aus unerlaubter Handlung.

Aus § 823 Abs. 1 BGB ergibt sich eine Schadenersatzverpflichtung für denjenigen, der schuldhaft das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen verletzt. Die gleiche Verantwortung trifft gemäß § 823 Abs. 2 BGB denjenigen, der schuldhaft gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt.

§ 823 Abs. 1 BGB löst demnach eine Schadenersatzverpflichtung nur bei Verletzung der benannten Rechtsgüter aus. Das Vermögen als solches wird nicht geschützt.

§ 823 Abs. 2 BGB begründet einen Schadenersatzanspruch für jede Vermögensbeeinträchtigung, die auf Verletzung eines sogenannten Schutzgesetzes beruht. Hierzu zählen z. B. auch Normen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG). Damit werden Gesetze, die keine eigene Haftungsnorm enthalten, dennoch mit einer Haftungssanktion belegt.

Voraussetzung für eine Haftung nach § 823 BGB ist neben der Verletzung des geschützten Rechtsguts ein schuldhaftes, d. h. fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Schädigers. Fahrlässig handelt gemäß § 276 BGB derjenige, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verletzt.

Die Voraussetzungen des Anspruches hat grundsätzlich der Geschädigte nachzuweisen.

4.2 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz

Das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) ist zum 1. Januar 1990 in Kraft getreten und geht auf eine Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft zurück. Es befasst sich speziell mit der Haftung für Schäden durch Produkte.

Der wichtigste Unterschied zu § 823 BGB ist die verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers, die in § 1 ProdHaftG statuiert wird.

Ein Verschulden des Herstellers ist nicht Voraussetzung für eine Haftung aus § 1 ProdHaftG. Der Hersteller kann sich nicht durch den Nachweis fehlenden Verschuldens von seiner Haftung entlasten. Einzige Voraussetzung ist, dass der Schaden durch den Fehler des Produkts entstanden ist.

Weiterhin wird bei Sachschäden, die durch das fehlerhafte Produkt entstanden sind, nur dann eine Haftung begründet, wenn es seiner Art nach für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt ist und vom Geschädigten auch hauptsächlich privat genutzt wurde (§ 1 ProdHaftG Satz 2). Daraus folgt, dass bei Sachschäden, die durch eine gewerbliche Nutzung des Produkts entstehen, keine Haftung nach dem ProdHaftG begründet werden kann und auch das fehlerhafte Produkt nicht in den Schutzbereich des ProdHaftG fällt.

Allerdings regelt § 1 Abs. 2 ProdHaftG Fälle, in denen die Ersatzpflicht des Herstellers ausgeschlossen ist, und zwar wenn

1. er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat,
2. nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das Produkt den Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht hatte, als der Hersteller es in den Verkehr brachte,
3. er das Produkt weder für den Verkauf oder eine andere Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck hergestellt noch im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit hergestellt oder vertrieben hat,
4. der Fehler darauf beruht, dass das Produkt in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller es in den Verkehr brachte, dazu zwingenden Rechtsvorschriften entsprochen hat, oder
5. der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte.

Weiter regelt § 1 Abs. 3 ProdHaftG, dass die Ersatzpflicht des Herstellers eines Teilprodukts ferner ausgeschlossen ist, wenn der Fehler durch die Konstruktion des Produkts, in das das Teilprodukt eingearbeitet wurde, oder durch die Anleitungen des Herstellers des Produkts verursacht worden ist. Satz 1 ist auf den Hersteller eines Grundstoffs entsprechend anzuwenden.

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 ProdHaftG hat der Geschädigte Fehler, Schaden und ursächlichen Zusammenhang zu beweisen, wobei ihm die Regeln des Anscheinsbeweises zugute kommen. Der Hersteller trägt die Beweislast, wenn er sich aufgrund der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 ProdHaftG entlasten möchte.

Als Produkt im Sinne des ProdHaftG wird jede bewegliche Sache, auch wenn sie Teil einer beweglichen oder unbeweglichen Sache ist, sowie Elektrizität definiert (s. § 2 ProdHaftG).

Eine Haftung nach dem ProdHaftG setzt einen Fehler des Produkts voraus. Entscheidend für die Beurteilung, inwieweit ein Produkt fehlerhaft ist, ist § 3 ProdHaftG. Demnach ist dies der Fall, wenn das Produkt nicht die Sicherheit bietet, die der Verbraucher dem Verwendungszweck entsprechend berechtigterweise erwarten kann.

Das ProdHaftG definiert in § 4 auch, wer Hersteller ist. Demnach ist nicht nur der Hersteller eines Endprodukts gemeint, sondern auch derjenige, der einen Grundstoff oder ein Teilprodukt herstellt. Ferner ist Hersteller der sogenannte Quasi-Hersteller, also derjenige, der ein fremdes Produkt mit eigenem Namen versieht und sich somit als Hersteller ausgibt.

Auch der Importeur, der Waren in ein Land des Europäischen Wirtschaftsraums einführt oder verbringt, um diese zu vertreiben, wird als Hersteller gemäß ProdHaftG definiert.

Der Umfang der Ersatzpflicht wird innerhalb des ProdHaftG begrenzt.

Bei Personenschäden beträgt die maximale Haftung 85 Millionen Euro. Übersteigt der Gesamtschaden mit mehreren Personen diesen Betrag, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen im Verhältnis, in dem ihr Gesamtschaden zum Höchstbetrag steht (§ 10 ProdHaftG).

Im Falle eines Sachschadens besteht keine Begrenzung, jedoch hat der Geschädigte einen Selbstbehalt in Höhe von 500 Euro zu tragen.

Ein Hersteller hat keine Möglichkeit, die Haftung nach dem ProdHaftG mittels einer vertraglichen Vereinbarung zu beschränken. Eine derartige Vereinbarung ist nichtig (§ 14 ProdHaftG).

Die Haftung für Produktschäden nach anderen Rechtsvorschriften, wie z. B. aus unerlaubter Handlung besteht neben der Haftung nach dem ProdHaftG.

Hiervon ausgenommen sind Produktschäden, die dem Arzneimittelgesetz (AMG) unterliegen. Das ProdHaftG regelt in § 15 Abs. 1 ausdrücklich, dass bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen diese Produkte nicht den Vorschriften des ProdHaftG unterliegen.

4.3 Bestimmungen des BGB zum Schadenersatz im Rahmen von Vertragsverhältnissen (Vertragshaftung)

Das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, das zum 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, führte mit § 280 Absatz 1 BGB eine generelle Schadenersatzhaftung für schuldhafte Pflichtverletzungen aller Art ein. § 280 Absatz 1 BGB findet sowohl auf gesetzliche, vertragliche als auch vertragsähnliche Schuldverhältnisse Anwendung.

Das Verschulden des Schuldners wird gesetzlich vermutet.

In dieser Bestimmung ist das frühere gewohnheitsrechtliche Institut der positiven Vertragsverletzung aufgegangen. Die Regelungen ersetzen auch Teile des früheren Gewährleistungsrechts, das es als Sonderrecht der Leistungsstörungen, z. B. im Rahmen eines Kaufvertrags, nicht mehr gibt. Beispiel hierfür ist die frühere Regelung für den Fall, dass der verkaufte Sache zugesicherte Eigenschaften fehlen.

5. WIE GESTALTET SICH DER VERSICHERUNGSSCHUTZ?

5.1 Betriebshaftpflichtversicherung

Die Aufgabe einer Haftpflichtversicherung besteht darin, nach erfolgter Haftungsprüfung den Versicherungsnehmer von berechtigten Schadenersatzansprüchen Dritter, die gegen ihn erhoben werden, freizustellen. Das bedeutet, dass der Haftpflichtversicherer den berechtigten Anspruch befriedigt.

Weiterhin bietet die Haftpflichtversicherung passiven Rechtsschutz in den Fällen, in denen gegen den Versicherungsnehmer unberechtigte Ansprüche erhoben werden. In diesen Fällen wird der Versicherer den Schadenersatzanspruch ablehnen und trägt auch ein eventuelles Prozessrisiko im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung.

Vor der Neustrukturierung der unverbindlichen Musterbedingungen für die allgemeine Haftpflichtversicherung gestaltete sich der Versicherungsschutz über die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB).

Die AHB lagen einem Haftpflichtversicherungsvertrag zugrunde und galten demnach für alle versicherten Tatbestände. Das bedeutet, dass insbesondere die Ausschlussstatbestände sowohl für die Betriebshaftpflichtversicherung als auch für die Erweiterung nach dem Produkthaftpflicht-Modell galten. Abweichende Vereinbarungen wurden in den jeweiligen Teilbereichen geregelt.

Im Rahmen der Neustrukturierung der unverbindlichen Musterbedingungen, die insbesondere den Zweck einer verbraucherfreundlichen Gestaltung zum Ziel hatte, ist jeder Abschnitt für sich gesondert zu betrachten.

Im Hinblick auf das Produkthaftpflichtrisiko wurde hierbei zwischen einer konventionellen Betriebshaftpflichtversicherung und einer Betriebshaftpflichtversicherung inklusive des Produkthaftpflicht-Modells unterschieden.

Die konventionelle Betriebshaftpflichtversicherung auf AHB-Basis bietet für das versicherte Risiko gemäß seiner Betriebsbeschreibung Haftpflichtversicherungsschutz.

Ein Produktionsbetrieb ist nicht nur für die Gefahren verantwortlich, die mit der Betriebsstätte und dem Produktionsbetrieb verbunden sind, sondern auch für das Risiko, dass dieser für Schäden in Anspruch genommen wird, die anderen durch seine Erzeugnisse entstehen.

Somit besteht zunächst auch innerhalb der Betriebshaftpflichtversicherung für das Produkthaftpflichtrisiko Versicherungsschutz, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf. Gleiches gilt auch für die Betriebshaftpflichtversicherung von Handelsunternehmen und Gewerbetreibenden.

Inwieweit der im Rahmen einer konventionellen Betriebshaftpflichtversicherung zur Verfügung stehende Versicherungsschutz ausreicht, hängt vom Produkthaftungsrisiko ab.

Da das Produkthaftpflichtrisiko zum versicherten Risiko einer Betriebshaftpflichtversicherung gehört, besteht für Ansprüche aus Personenschäden Versicherungsschutz. Ausschlussstatbestände, die Einschränkungen des Versicherungsschutzes für Personenschäden regeln, existieren nicht.

Das gleiche gilt weitgehend auch für Ansprüche aus Sachschäden mit Ausnahme der in Ziffer 7 enthaltenen Ausschlussstatbestände, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll.

Für die Produkthaftpflichtversicherung ist dabei relevant, dass Schäden an den vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind (Ziffer 7.8 AHB). Ebenfalls sind Haftpflichtansprüche ausgeschlossen, soweit sie auf Grund des Vertrags oder der Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen (Ziffer 7.3 AHB).

Ein wesentlicher Grund, den Versicherungsschutz um die Tatbestände des Produkthaftpflicht-Modells zu erweitern, ist der Versicherungsschutz für Vermögensschäden.

Unter echten Vermögensschäden sind Schäden zu verstehen, die weder aus einem Personen- oder Sachschaden entstehen und auch nicht als Folge eines Personen- oder Sachschaden (sogenannte unechte Vermögensschäden) entstehen.

Für echte Vermögensschäden besteht Versicherungsschutz nur im Falle einer besonderen Vereinbarung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer (Ziffer 2.1 AHB). Zwar werden im Rahmen einer konventionellen Haftpflichtversicherung auch Vermögensschäden im Rahmen der BBVerm ausdrücklich vereinbart, allerdings erstreckt sich diese Erweiterung nicht auf Vermögensschäden durch mangelhafte Erzeugnisse oder Leistungen des Versicherungsnehmers, so dass im Hinblick auf eine Haftung für Produktschäden hier ein klarer Ausschlussstatbestand vorliegt.

Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes auf Vermögensschäden ist somit nur im Rahmen des Produkthaftpflicht-Modells möglich gewesen, wobei hier kein Versicherungsschutz für alle denkbaren Vermögensschäden geboten wird, sondern der Versicherungsschutz sich nur auf explizit genannte Umstände erstreckt ist.

Zusammenfassung zur konventionellen Betriebshaftpflichtversicherung:

Sofern durch ein mangelhaftes Produkt Ansprüche wegen eines Personenschadens und/oder Sachschäden gegen einen Hersteller geltend gemacht werden, dürfte der über eine Betriebshaftpflichtversicherung zur Verfügung stehende Versicherungsschutz weitgehend ausreichen. Keinen ausreichenden Versicherungsschutz bietet die Betriebshaftpflichtversicherung allerdings im Hinblick auf die Deckungslücke bei echten Vermögensschäden.

5.2 Produkthaftpflicht-Modell

Aus diesem Grund wurde das Produkthaftpflicht-Modell gemeinsam vom Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), dem deutschen Versicherungsschutzverband (DVS) und dem damaligen Verband der Haftpflicht-, Unfall-, Kraft- und Rechtsschutzversicherer (HUK-Verband, heute im Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) aufgegangen) entwickelt und 1973 veröffentlicht.

Mit der Schaffung des Modells wurden insbesondere zwei Problembereiche gelöst:

1. Einbeziehung einiger besonders häufiger Vermögensschäden bei Weiterverarbeitungstatbeständen, insbesondere für Rohstoff- und Halbfertigproduktzulieferer
2. Klärung des Streits um die Abgrenzung zwischen Sach- und Vermögensschäden

Die versicherte Industrie versuchte vor der Einführung des Produkthaftpflicht-Modells Schäden aus Weiterverarbeitungstatbeständen als Sachschäden zu qualifizieren, um entsprechenden Versicherungsschutz über eine konventionelle Betriebshaftpflichtversicherung zu erlangen, während die Versicherer sie als nicht versicherte Vermögensschäden ansahen.

Das Produkthaftpflicht-Modell wurde 1987 überarbeitet, um es den neueren Entwicklungen und den inzwischen gewonnenen Erfahrungen anzupassen. Die letzte Überarbeitung fand im Jahr 2002 statt. Dabei wurden zur Anpassung an das in Kraft getretene Schuldrechtsmodernisierungsgesetz einzelne Wortlautkorrekturen vorgenommen.

6. DAS KONZEPT FÜR DAS PRODUKTHAFTPFLICHT-MODELL

Das Produkthaftpflicht-Modell bietet Versicherungsschutz für sämtliche Produktschäden des Versicherungsnehmers, und zwar sowohl für die bereits über die konventionelle Betriebshaftpflichtversicherung gedeckten Personen- und Sachschäden als auch für einige Vermögensschäden, die über die Betriebshaftpflichtversicherung ausgeschlossen sind.

Auch wenn hierdurch theoretisch der Abschluss einer Produkthaftpflichtversicherung im Rahmen eines selbstständigen Vertrags möglich wäre, so wird die Produkthaftpflichtversicherung faktisch nur im Rahmen einer Betriebshaftpflichtversicherung als ein Vertrag vereinbart.

Im Zuge der Neustrukturierung der unverbindlichen Musterbedingungen für die Allgemeine Haftpflichtversicherung, veröffentlicht am 20. Dezember 2013, wurde auch das Produkthaftpflichtmodell in die neuen Haftpflichtbedingungen integriert. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher auf Abschnitt A3 der veröffentlichten neuen Musterbedingungen des GDV, in denen das Produkthaftpflichtrisiko geregelt wird.

TERMINOLOGIE PRODUKT – ERZEUGNIS

Die Regelungen zum Produkthaftpflichtrisiko unterscheiden terminologisch zwischen dem Erzeugnis, das vom Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert wurde, und dem Produkt, das von Dritten herrührt. In Ziffer A3-7 wird klargestellt, dass Erzeugnisse, deren Mängel letztlich zur Deckung führen, auch Produkte Dritter sein können, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Damit wird verdeutlicht, dass auch solche Schäden vom Versicherungsschutz erfasst sind, die nicht beim unmittelbaren Abnehmer des Versicherungsnehmers eintreten, sondern erst nach weiteren Produktionsschritten.

Direkt unter der Überschrift zu Abschnitt A3 wird definiert, dass der Versicherungsschutz für das Produkthaftpflichtrisiko mit dem Zeitpunkt beginnt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat. Hierdurch wird das Produktrisiko als Gegenstand des Betriebsrisikos von der Deckung der konventionellen Betriebshaftpflicht abgegrenzt und gleichzeitig auch das Risiko aus der konventionellen Produkthaftpflichtrisiko in Abschnitt A3 integriert.

ZIFFER A3-1 GEGENSTAND DES VERTRAGES, VERSICHERTES RISIKO

Gemäß Ziffer A3-1.1 besteht Versicherungsschutz für Personen-, Sach- und sich daraus ergebende Vermögensschäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse oder erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden. Nicht versichert sind jedoch Ansprüche für in A3-7 benannte Schäden. Durch die ausdrückliche Nennung, dass nur Personen-, Sach- und sich daraus ergebende Vermögensschäden versichert sind, folgt hieraus, dass echte Vermögensschäden nicht über Ziffer A3-1 versichert sind.

In Ziffer A3-1 wird das Produkthaftpflichtrisiko definiert und die Abgrenzung dieses Risikos zum allgemeinen Betriebsrisiko festgelegt. Dabei ist der Begriff Produktrisiko im weiteren Sinn zu verstehen, da hier nicht nur das Risiko aus der Herstellung und Lieferung von Erzeugnissen, sondern auch Schäden aus erbrachten Arbeiten und sonstigen Leistungen des Versicherungsnehmers versichert sind. Hierdurch werden Abgrenzungsschwierigkeiten im Schadenfall vermieden. Insbesondere in den Fällen, in denen nicht klar ist, ob ein Schaden durch die Mangelhaftigkeit eines Erzeugnisses oder ggf. durch die mangelhafte Beratung des Versicherungsnehmers entstanden ist.

Demnach besteht hierüber Versicherungsschutz für Produktschäden, die im Rahmen einer konventionellen Betriebshaftpflichtversicherung versichert sind. Das Kernstück des Versicherungsschutzes für das Produkthaftpflichtrisiko aber, nämlich die Deckung reiner Vermögensschäden, wird erst ab Ziffer A3-7 geregelt. Rein deklaratorisch wird in Ziffer A3-1.1 diesbezüglich ein Ausschluss definiert.

ZIFFER A3-2 REGELUNGEN ZU MITVERSICHERTEN PERSONEN UND ZUM VERHÄLTNIS ZWISCHEN DEN VERSICHERTEN (VERSICHERUNGSNEHMER UND MITVERSICHERTE PERSONEN)

Ziffer A3-2 regelt, dass nicht nur der Versicherungsnehmer und sein gesetzlicher Vertreter versichert sind, sondern auch sämtliche übrigen Betriebsangehörigen, sofern diese Schäden in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

ZIFFER A3-3 VERSICHERUNGSSCHUTZ, VERSICHERUNGSFALL

Ziffer A3-3.1 regelt den Versicherungsschutz. Demnach besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer (oder eine mitversicherte Person) wegen eines während der Laufzeit des Versicherungsvertrags eingetretenen Schadenereignisses, welches einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Nach Satz 2 gilt als Schadenereignis das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an. Der Versicherungsfall wird durch das Schadenereignis ausgelöst.

Entscheidend ist demnach, dass es ein Schadenereignis gibt und der Versicherungsnehmer von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird und dass die Anspruchserhebung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erfolgt. Ansprüche aufgrund einer öffentlich-rechtlichen oder vertraglichen Rechtsgrundlage sind demnach nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

Da eine Haftpflichtversicherung grundsätzlich nicht das Erfüllungsinteresse des Versicherungsnehmers versichern will, werden in Ziffer A3-3.2 die Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate als Ausschluss definiert. In Ziffer A3-6.2 oder A3-7 erfolgt für einen kleinen Teilbereich ein expliziter Wiedereinschluss.

Nach Ziffer A3-3.2 besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Haftpflichtansprüche handelt,

- a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs;
- d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Weiterhin besteht gemäß Ziffer A3-3.3 kein Versicherungsschutz für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

Diese Regelung hat deklaratorischen Charakter, da gemäß Ziffer A3-3.1 ohnehin nur gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts gedeckt sind. Somit ergibt sich der Ausschluss von Haftpflichtansprüchen, die alleine aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen, bereits hieraus.

ZIFFER A3-4 LEISTUNGEN DER VERSICHERUNG UND VOLLMACHT DES VERSICHERERS

Der Versicherer ist zu Prüfung der Haftungsfrage, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche sowie zur Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzansprüchen verpflichtet. Dabei ist er bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

ZIFFER A3-5 BEGRENZUNG DER LEISTUNGEN (VERSICHERUNGSSUMME, JAHRESHÖCHSTERSATZLEISTUNG, SERIENSCHADEN, SELBSTBETEILIGUNG)

Ziffer A3-5.1 regelt, dass die Entschädigungsleistung des Versicherers bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt ist. Diese Regelung gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Weiterhin wird in Ziffer A3-5.2 die Höchstentschädigungsleistung für alle Versicherungsfälle eines Jahres auf das x-fache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

Eine große Bedeutung spielt die Serienschadenklausel im Rahmen des Produkthaftpflichtrisikos, die in Ziffer A3-5.3 geregelt ist. Vielfach werden Produkte in hoher Stückzahl hergestellt, und große Serien mangelhafter Produkte können somit auch eine Vielzahl von Schäden verursachen. Die Serienschadenklausel soll einen Interessenausgleich schaffen, nämlich sowohl das Interesse des Versicherungsnehmers an einem ausreichenden Versicherungsschutz für Serienschäden als auch das Interesse des Versicherers, nicht endlos Schäden aus unbegrenzten Serien bezahlen zu müssen.

Die Serienschadenklausel kennt zwei Arten von Serienschäden:

1. Mehrere Schadenereignisse aus der gleichen Ursache, wie z. B. dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, sofern zwischen diesen Ursachen ein innerer Zusammenhang besteht.

Ein innerer Zusammenhang liegt dann vor, wenn letztendlich die Ursache gleichen Ursprungs ist. Kein innerer Zusammenhang liegt vor, wenn der gleiche Fehler nur zufällig verursacht wird, weil ein Fehler wiederholt wird.

Die Beweislast, dass kein innerer Zusammenhang vorliegt, trägt der Versicherungsnehmer.

2. Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind, werden zu einem Serienschaden zusammengefasst.

Erforderlich ist somit eine Gleichartigkeit des Mangels und nicht unbedingt des Produkts, wie z. B. gleiche Krankheitserreger bei verschiedenen Lebensmitteln.

Die Serienschadenklausel fasst derartige Schäden allerdings nicht zu einem Schadenereignis zusammen, sondern fixiert vielmehr nur den Zeitpunkt, wann der erste Schaden als eingetreten gilt. Demnach gelten mehrere während der Wirksamkeit des Vertrags eintretende Versicherungsfälle unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist. Im Übrigen werden alle Schäden der Serie als Einzelschäden behandelt.

Dies hat zur Konsequenz, dass nicht für alle Schäden der Serie nur die für das einzelne Schadenereignis vereinbarte Versicherungssumme (AHB-Regelung) zur Verfügung steht, sondern dass die vereinbarte Versicherungssumme für jedes einzelne Schadenereignis zur Verfügung steht.

Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass durch die zeitliche Zuordnung der Schadeneintritt aller Versicherungsfälle in dasselbe Versicherungsjahr verlagert wird und somit die volle Versicherungssumme nur bis zur Höhe der vereinbarten Maximierung zur Verfügung steht.

Die Abschnitte A3-6 und A3-7 regeln den Versicherungsschutz für besondere Produkthaftpflichtrisiken und die erweiterten Produkthaftpflichtbedingungen, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. Gleichzeitig wird klargestellt, dass, soweit A3-6 und A3-7 keine abweichenden Regelungen enthalten, auch für die hier enthaltenen Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung finden.

ZIFFER A3-6.1 SCHÄDEN DURCH BEARBEITUNG FREMDER SACHEN (TÄTIGKEITSSCHÄDEN)

Diese Regelung enthält den klassischen Ausschluss für Tätigkeitsschäden, der üblicherweise in den Haftpflichtbedingungen zu finden ist. Nach Ziffer A3-6.1.1 sind Tätigkeitsschäden Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers

- a) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen),
- b) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder
- c) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.

Nach Ziffer A3-6.1.2 wird der Versicherungsschutz ausschließlich wegen Tätigkeitsschäden geboten, die nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Ausgeschlossen bleiben allerdings weiterhin Ansprüche wegen Beschädigung von

- a) Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung;
- b) Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden oder befunden haben.

Der Grund dafür, dass Schäden an Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Bearbeitung befinden, ausgeschlossen bleiben ist, dass es sich in der Regel um nicht gedeckte Erfüllungsschäden handeln dürfte.

ZIFFER A3-6.2 VERTRAGLICH ÜBERNOMMENE HAFTPFLICHT

Wie bereits oben ausgeführt sind Schadenersatzansprüche aufgrund einer vertraglichen Haftungserweiterung nicht versichert (Ziffer A3-3.3). Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung nach Ziffer A3-6.2 ausschließlich soweit sie sich auf vereinbarten Eigenschaften gemäß A3-6.2.1 oder die kaufmännische Prüf- und Rügepflicht gemäß Ziffer A3-6.2.2 bezieht.

ZIFFER A3-6.2.1 VEREINBARTE EIGENSCHAFTEN

Vor Inkrafttreten des Schuldrechtmodernisierungsgesetzes haftete der Verkäufer wegen eines Mangels einer Kaufsache auf Schadenersatz nur im Falle des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft, § 463 BGB a. F. und zwar verschuldensunabhängig. Daher war es wichtig, dass diese gesetzlich vorgesehene, jedoch eigens vertraglich zu vereinbarende Haftungsverschärfung vom Versicherungsschutz umfasst war.

Der Versicherungsschutz für diesen Fall ergab sich aus Ziffer 4.1 des alten Produkthaftpflicht-Modells. Mit Inkrafttreten des Schuldrechtmodernisierungsgesetzes und den Änderungen des BGB hat sich die Situation des Verkäufers grundsätzlich geändert. Er haftet nun auch ohne Eigenschaftszusicherung auf Schadenersatz, wenn die verkaufte Sache mangelhaft ist und dem Käufer hieraus ein Schaden entsteht. Voraussetzung ist allerdings ein Verschulden des Verkäufers, das gemäß §280 Abs. 1 BGB vermutet wird. Der Verkäufer hat die Möglichkeit der Exkulpation.

Ziffer A3-6.2.1 hat die sinngemäße Regelung trotz der zwischenzeitlichen Änderungen des BGB beibehalten. Grund hierfür ist, dass auch auf Grundlage des geänderten Rechts im Wirtschaftsleben bei Kaufverträgen im Einzelfall Bedarf für vertragliche Regelungen besteht, wonach sich der Verkäufer verpflichtet, auch verschuldensunabhängig für Schäden infolge Fehlens bestimmter vereinbarter Eigenschaften einzutreten. Auch in diesem Fall handelt es sich um einen Haftpflichtanspruch, der auf Grund des Vertrags oder der Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgeht. Dem trägt die modifizierte Fassung der Ziffer A3-6.2.1 Rechnung.

ZIFFER A3-6.2.2 KAUFMÄNNISCHE PRÜF- UND RÜGEPFLICHT

Die gesetzlich geregelte Prüf- und Rügepflicht des Abnehmers führt im Ergebnis dazu, dass eventuelle Mängel eines Erzeugnisses, das ihm von einem Hersteller geliefert worden ist, in der Tendenz eher erkannt werden, was sich haftungsmindernd für den Hersteller auswirkt und ggf. auch positiv auf seinen Versicherungsschutz. Die Vereinbarung eines Verzichts auf die Prüf- und Rügepflicht stellt demnach eine vertragliche Vereinbarung zwischen Hersteller und Abnehmer dar, die zum Verlust des Versicherungsschutzes führen würde.

Der hier fakultativ versicherbare Verzicht auf die Prüf- und Rügepflicht trägt diesem Rechnung, in dem unter Berücksichtigung bestimmter Rahmenbedingungen Versicherungsschutz geboten wird.

ZIFFER A3-6.3 SCHÄDEN IM AUSLAND

Die klassischen Haftpflichtversicherungsbedingungen sehen für Auslandsschäden üblicherweise einen Ausschluss vor.

Im Rahmen des Produktrisikos wird für explizit genannte Umstände Versicherungsschutz für im Ausland eingetretene Versicherungsfälle geboten

- a) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland;

Somit ist das Produktrisiko von produktbegleitenden Tätigkeiten innerhalb des europäischen Auslands gedeckt.

- b) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;

Somit besteht für den indirekten Export weltweiter Versicherungsschutz. Entscheidend ist hierbei, dass der Versicherungsnehmer nicht selbst geliefert hat oder hat liefern lassen.

- c) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind.

Hierüber ist der direkte Export ins europäische Ausland versichert.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren.

Daraus folgt, dass sowohl der bekannte indirekte Export als auch der direkte Export in die USA, US-Territorien oder Kanada nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind.

- d) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, insoweit, als diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen. Dies gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer und für die in A3-2.1.1 genannten Personen.

Die weiteren Regelungen des Abschnitt A3-6.3 betreffen die Anrechnung der Aufwendungen des Versicherers für Kosten, die Leistungserfüllung des Versicherers sowie Regelungen zum Selbstbehalt des Versicherungsnehmers.

ZIFFER A3-6.4 SCHÄDEN IM INLAND, DIE IM AUSLAND GELTEND GEMACHT WERDEN

Da durchaus denkbar ist, dass im Inland ein Schaden eintritt und der Geschädigte im Ausland Schadenersatzansprüche geltend macht, regelt diese Ziffer die Anrechnung der Aufwendungen für Kosten des Versicherers als Leistungen auf die Versicherungssumme.

ZIFFER A3-6.5 SCHÄDEN DURCH STRAHLEN

Es handelt sich hier um die Übernahme des Ausschlusses für Strahlenschäden entsprechend der Regelung in Abschnitt A 1, Ziffer A1-6.11 zum Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko. Diese Schäden sind grundsätzlich vom Haftpflichtversicherungsschutz ausgeschlossen. Allerdings wird für das Produkthaftpflichtrisiko durch vom Versicherungsnehmer hergestellte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen Versicherungsschutz geboten, sofern es für den Versicherungsnehmer nicht ersichtlich war, dass sein Erzeugnis im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet wird.

Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Kernanlage oder durch die Beförderung von Kernmaterialien und der damit zusammenhängenden Lagerung sind grundsätzlich ausgeschlossen.

ZIFFER A3-6.6 NICHT VERSICHERUNGSPFLICHTIGE KRAFTFAHRZEUGE, KRAFTFAHRZEUG-ANHÄNGER

Sofern im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung Versicherungsschutz für nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger (gemäß Abschnitt A1-6.5) besteht, so besteht auch im Rahmen des Produktrisikos Versicherungsschutz. Ansonsten greift der Ausschlussbestand gemäß Ziffer A3-8.13.

ZIFFER A3-6.7 UMWELTHAFTPFLICHT-PRODUKTRISIKO

Für Schäden durch Umwelteinwirkung, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse – wobei Abfälle einem Erzeugnis gleichgestellt werden –, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen, besteht Versicherungsschutz.

Allerdings besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von WHG-, UmweltHG-, Abwasser- oder sonstigen Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder Teilen dieser Anlagen, resultieren. Dies gilt jedoch nur, sofern es für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, dass seine Erzeugnisse für solche Anlagen bestimmt waren.

ZIFFER A3-7 ERWEITERTE PRODUKTHAFTPFLICHTBEDINGUNGEN

Kernstück der Bedingungen für das Produkthaftpflichtrisiko sind die Abgrenzungen (Klarstellungen) und Erweiterungen des Versicherungsschutzes gegenüber der konventionellen Haftpflichtversicherung.

Die Deckung des Produkthaftpflichtrisikos stellt gerade in Bezug auf Vermögensschäden eine echte Deckungserweiterung im Vergleich zu den sonstigen Haftpflicht-Vermögens-

schäden dar. Allerdings wird auch hier keine offene Deckung für Vermögensschaden geboten, sondern die Deckung wird nur für die in Ziffer A3-7 explizit genannten Tatbestände und Deckungsumstände zur Verfügung gestellt.

ZIFFER A3-7.1 VERBINDUNGS-, VERMISCHUNGS-, VERARBEITUNGSSCHÄDEN

Ziffer A3-7.1.1 bietet Versicherungsschutz für Schäden Dritter infolge der Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die erst durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der gelieferten Erzeugnisse des Versicherungsnehmers mit anderen Produkten entstehen, sogenannte Verbindungs- und Vermischungstatbestände.

Im Normalfall wird das Erzeugnis des Versicherungsnehmers zusammen mit anderen Produkten verarbeitet, daraus entsteht eine neue Sache (Gesamtprodukt). Es muss sich nicht zwangsläufig um ein Endprodukt handeln, sondern kann auch ein Zwischenprodukt sein, dem weitere Produktionsprozesse folgen. Das Erzeugnis des Versicherungsnehmers geht also aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen untrennbar in dem Gesamtprodukt auf.

Der Deckungsumfang wird in Ziffer A3-7.1.2 explizit geregelt, in dem ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

- a) der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte;
- b) anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten, wobei das Entgelt für das Erzeugnis des Versicherungsnehmers nicht erstattet wird (Erfüllungstatbestand);
- c) Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder aber für eine andere Schadensbeseitigung. Allerdings werden die Kosten im Verhältnis, in dem das Erzeugnis des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis des Gesamtprodukts steht, nicht erstattet.
- d) weiterer Vermögensnachteile, wie z. B. entgangener Gewinn, weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können. Auch hier wird der Wert des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers im Verhältnis zum Gesamtprodukt nicht erstattet.
- e) der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

versichert sind.

Aus den obigen Ziffern a) bis d) ergibt sich, dass nicht nur die Ansprüche des unmittelbaren Vertragspartners des Versicherungsnehmers gedeckt sind, sondern auch weiterer am Produktionsprozess beteiligter Dritter.

Für den eigentlichen (Vertrags-)Erfüllungsgegenstand des Versicherungsnehmers wird allerdings kein Versicherungsschutz geboten.

Dagegen wird in Ziffer e) Versicherungsschutz nur für Schadenersatzansprüche des Abnehmers des Versicherungsnehmers geboten. Hierbei wird der Versicherungsschutz ausschließlich auf unmittelbar entstandene Kosten des Produktionsausfalls, die dem Abnehmer durch die Mangelhaftigkeit des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers entstanden sind, begrenzt. Ansprüche, die über den unmittelbaren Produktionsausfall hinausgehen, sind allerdings nicht mehr Gegenstand der Deckung.

ZIFFER A3-7.2 WEITERVERARBEITUNGS- UND WEITERBEARBEITUNGSSCHÄDEN

Ziffer A3-7.2 bietet Versicherungsschutz für Schäden Dritter für die Fälle, in denen das Erzeugnis des Versicherungsnehmers durch Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu einer Sache umgestaltet wird, ohne dass eine Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung mit anderen Produkten vorliegt.

In diesen Fällen wird das Erzeugnis des Versicherungsnehmers in einem weiteren Produktionsschritt weiterverarbeitet oder bearbeitet ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet.

Der Deckungsumfang wird in der Ziffer A3-7.2.2 explizit geregelt. Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

- a) Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse, wobei das Entgelt für das Erzeugnis des Versicherungsnehmers nicht erstattet wird, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind. (Erfüllungstatbestand).
- b) Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadensbeseitigung. Die Kosten werden in dem Verhältnis, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadensbeseitigung) steht, nicht ersetzt.
- c) weiterer Vermögensnachteile, wie z. B. entgangenem Gewinn, weil die weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können. Auch hier wird der Wert des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers im Verhältnis zum Verkaufspreis, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre, nicht ersetzt.

Entgegen den Regelungen bei den Verbindungs- und Vermischungstatbeständen sind Kosten aus Produktionsausfällen nicht ausdrücklich genannt und somit nicht versichert.

ZIFFER A3-7.3 AUS- UND EINBAUKOSTEN

Ziffer A3-7.3 regelt die Aus- und Einbaukostenklausel, welche eine erhebliche Deckungserweiterung im Bereich der Vermögensschäden darstellt. Die hier geregelten Kostentatbestände für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers sind im Rahmen einer konventionellen Haftpflichtversicherung nicht gedeckt.

Der Deckungsumfang wird in Ziffer A3-7.3.2 explizit geregelt. Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

- a) Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d. h. Kosten für Ausbau, Abnahme, Freilegung oder Entfernung mangelhafter Erzeugnisse und anschließenden Einbau, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Da auch hier der eigentliche Erfüllungsgegenstand nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes ist, sind die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter ausgeschlossen.
- b) Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter (die sogenannten äußeren Transportkosten). Die Transportkosten an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers (sogenannte inneren Transportkosten) sind jedoch nicht versichert, da diese ebenfalls dem Erfüllungsgegenstand zuzurechnen sind.

Ziffer A3-7.3.3 erweitert den Versicherungsschutz für Aus- und Einbaukosten, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels vom Versicherungsnehmer oder seines Abnehmers, also im Rahmen der Nacherfüllung des Verkäufers gem. §439 BGB, aufgewendet werden.

Allerdings wird gemäß Ziffer A3-7.3.4 kein Versicherungsschutz geboten, wenn

- a) der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen. Sollte die Mangelhaftigkeit ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultieren und nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, so gilt dieser Ausschluss nicht. Die Beweislast hierzu trägt der Versicherungsnehmer.
- b) sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit die Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren.

Hintergrund für diese Regelung ist das große Risiko in Verbindung mit dem Einsatz in den genannten Fahrzeugen. Aufgrund hoher Qualitätsstandards und großer Stückzahlen ergibt

sich hier ein erhebliches Serienschadenrisiko, welches einem individuellen Underwriting zu unterziehen ist.

Aufwendungen in Bezug auf Kraftfahrzeuge werden grundsätzlich nicht im Rahmen des Abschnitts A3-Produkthaftpflichtrisiko versichert. Vielmehr wird der Versicherungsschutz für derartige Risiken im Rahmen einer Rückrufkostendeckung für Kfz-Teile-Zulieferer zur Verfügung gestellt, da aufgrund des hohen Risikopotentials ein rückrufbedingter Austausch von Teilen vergleichbar ist.

ZIFFER A3-7.6 VERSICHERUNGSFALL UND ZEITPUNKT SEINES EINTRITTS

Auch im Rahmen des Abschnitts A3-Produkthaftpflichtrisiko gilt die Versicherungsfalldefinition gemäß Ziffer A3-3.1 (Schadenereignis). Somit kommt es auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung nicht an. Klarstellend ist noch aufgenommen worden, dass es für die in Ziffer A3-7-3.3 und A3-7.5.4 versicherten Kostentatbestände, die zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden, unerheblich ist, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.

Allerdings wird der Versicherungsfall für die versicherten Vermögensschäden gemäß Ziffer A3-7 konkretisiert, um Rechtsunsicherheiten der zeitlichen Frage, wann ein Versicherungsfall eingetreten ist, zu vermeiden.

Der Versicherungsfall tritt nach Ziffer A3-7.6 ein

- a) im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse bei Ansprüchen gemäß Ziffer A3-7.1;
- b) im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse bei Ansprüchen gemäß Ziffer A3-7.2;
- c) im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse bei Ansprüchen gemäß Ziffer A3-7.3

Daraus ergibt sich, dass bei den versicherten Vermögensschäden der Zeitpunkt des Versicherungsfalls unmittelbar mit der Verwendung oder Verarbeitung des Versicherungsnehmer-Erzeugnisses zusammenfällt.

ZIFFER A3-7.7 BESONDERE AUSSCHLÜSSE FÜR DIE ERWEITERTEN PRODUKTHAFTPFLICHTBEDINGUNGEN

Während Ziffer A3-7.1 bis A3-7.5 die Erweiterungen des Versicherungsschutzes abschließend aufzählen, werden in Ziffer A3-7.7 als Abgrenzung zu den versicherten Ansprüchen Ausschlüsse formuliert. Diese beziehen sich ausschließlich auf die erweiterten Produkthaftpflichtbedingungen gem. Ziffer A3-7.1 ff.

Im Einzelnen sind die nachfolgenden besonderen Ausschlüsse für die erweiterten Produkthaftpflichtbedingungen formuliert:

ZIFFER A3-7.7.1 FOLGESCHÄDEN

Ansprüche wegen Folgeschäden, wie z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, sofern diese nicht ausdrücklich in Ziffer A3-7.1 ff mitversichert sind.

ZIFFER A3-7.7.2 VERBUNDENE UNTERNEHMEN

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.

ZIFFER A3-7.7.3 RÜCKRUFKOSTENAUSSCHLUSS

Ziffer A3-7.7.3 regelt einen generellen Ausschluss für Kosten, sofern diese im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Hintergrund hierfür ist, dass die Versicherung dieser Kosten durch Vereinbarung separater Rückrufkostenpolicen erfolgen kann und somit Überschneidungen verhindert werden. Weiterhin besteht im Zusammenhang mit dem Bestehen einer Rückrufkostendeckung ein nicht unerhebliches Kumulpotential im Schadenfall.

ZIFFER A3-8 ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE

Neben den in Ziffer A3-7.7 geregelten besonderen Ausschlüssen, die sich ausschließlich auf den Versicherungsschutz für die erweiterte Produkthaftpflichtbedingungen beziehen, sind in Ziffer A3-8 die allgemeinen Ausschlüsse aufgeführt, die sich auf das gesamte Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A3 beziehen.

Da durch die Bedingungs-Strukturreform das gesamte Produkthaftpflichtrisiko in Abschnitt A3 transferiert wurde, gelten die in den Abschnitten A1 Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko und A2 Umweltrisiko geregelten Ausschlüsse hier nicht. Daher wurden auch die klassischen AHB-Ausschlüsse hier aufgenommen, sofern diese eine Relevanz zum Produkthaftpflichtrisiko aufweisen.

Einige hiervon sind deklaratorischer Art, insbesondere in Bezug auf Vertragserfüllungstatbestände des Versicherungsnehmers.

Im Einzelnen gelten folgende allgemeine Ausschlüsse:

- ▶ A3-8.1 Vorsätzlich oder durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden
- ▶ A3-8.2. Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

- ▶ A3-8.3 Ansprüche der Versicherten untereinander
- ▶ A3-8.4 Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen
- ▶ A3-8.5 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
- ▶ A3-8.6 Asbest
- ▶ A3-8.7 Gentechnik
- ▶ A3-8.8 Rechtsmängel
- ▶ A3-8.9 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen
- ▶ A3-8.10 Abwässer, Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen
- ▶ A3-8.11 Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb
- ▶ A3-8.12 Übertragung von Krankheiten
- ▶ A3-8.13 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
- ▶ A3-8.14 Luft- und Raumfahrzeuge (Das gesamte Luftfahrt-Produktisiko wird vom Versicherungsschutz ausgeschlossen).

Für diese Risiken, für die erfahrungsgemäß hohe Versicherungssummen gefordert werden, wurden spezielle Deckungskonzepte entwickelt.

Entscheidend für den Ausschluss ist jedoch, dass es für den Versicherungsnehmer ersichtlich sein musste, dass sein Erzeugnis für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt war.)

- ▶ A3-8.15 Wasserfahrzeuge
- ▶ A3-8.16 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb
- ▶ A3-8.17 Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt
- ▶ A3-8.18 Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)
- ▶ A3-8.19 Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen
- ▶ A3-8.20 Arzneimittel
- ▶ A3-8.21 Sprengstoffe, Feuerwerke
- ▶ A3-8.22 Brennbare und explosive Stoffe
- ▶ A3-8.23 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen
- ▶ A3-8.24 Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz
- ▶ A3-8.25 Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten
- ▶ A3-8.26 Erprobungsklausel

Mit dieser Klausel soll vermieden werden, dass Entwicklungsrisiken der Industrie auf die Versicherungswirtschaft abgewälzt bzw. durch Schadenausgleich finanziert werden. Gerade in der heutigen Zeit ist zu beobachten, dass Produktzyklen immer kürzer werden und somit die Gefahr steigt, dass aus Gründen des Wettbewerbs nicht ausreichend erprobte Erzeugnisse, deren Mangelhaftigkeit bei ausreichenden Tests hätten eingegrenzt werden können, in den Markt gebracht werden und Schäden verursachen.

Maßstab für die ausreichende Erprobung ist der sogenannte Stand der Technik.

ZIFFER A3-9 VERÄNDERUNGEN DES VERSICHERTEN RISIKOS (ERHÖHUNGEN UND ERWEITERUNGEN) UND A3-10 NEU HINZUKOMMENDE RISIKEN (VORSORGEVERSICHERUNG)

In den Ziffern A3-9 und A3-10 sind die Regelungen enthalten, die Änderungen des versicherten Risikos betreffen. Hierbei geht es um Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos, insbesondere des Produktions- oder Tätigkeitsumfang sowie um Regelungen für Risiken, die beim Versicherungsnehmer neu entstehen.

ZIFFER A3-11 ZEITLICHE BEGRENZUNG

Ziffer A3-11.1 bestimmt, dass der Versicherungsschutz gem. Ziffer A3-7.1ff. die Folgen aller während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrags gemeldet werden, umfasst.

Daraus folgt zum einen, dass bei Vertragsbeendigung der Versicherungsnehmer in eine Deckungslücke geraten kann, sofern ein Versicherungsfall erst über drei Jahre später gemeldet wird. Weiterhin folgt hieraus, dass die zeitliche Begrenzung ausschließlich für Schäden, die im Rahmen der erweiterten Produkthaftpflichtbedingungen versichert sind, greift. Durch die fortschreitende technische Entwicklung steigt das Produkthaftpflichtrisiko bei langlebigen Produkten immer mehr an. Somit wird durch die zeitliche Begrenzung das Spätschadenrisiko des Versicherers, welches aufgrund des Schadenereignisprinzips vorhanden wäre, begrenzt.

Allerdings gilt diese zeitliche Begrenzung für die im Rahmen der Ziffer A3-3.1. versicherten Personen- oder Sachschäden nicht.

Im Rahmen einer Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz für sämtliche Schadenereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten, also unabhängig davon, ob auch die Ursache vor Vertragsbeginn gesetzt wurde.

Ziffer A3-11.2 schränkt diesen Grundsatz ein, da Versicherungsschutz nur dann besteht, wenn die Erzeugnisse erst nach Vertragsbeginn ausgeliefert wurden. Um auch für Erzeugnisse, die vorher ausgeliefert wurden, Versicherungsschutz zu erhalten, ist eine besondere Vereinbarung notwendig. Besondere Bedeutung hat diese Regelung insbesondere dann, wenn ein Versichererwechsel ansteht, da durch die Regelungen der zeitlichen Begrenzung eine Deckungslücke zum einen durch den Ablauf der Nachmeldefrist gemäß Ziffer A3-11.1 und durch fehlendem Versicherungsschutz für vor Vertragsbeginn ausgelieferte Erzeugnisse, entstehen könnte.

Hintergrund für diese Regelung ist der Zweck, dass ein Versicherer nicht für Schäden durch Erzeugnisse aufkommen möchte, die er nicht kennt bzw. die mit einem Fehler behaftet sind. Hierdurch hat der Versicherer die Möglichkeit, sich über das Schadenpotenzial der bereits ausgelieferten Erzeugnisse zu informieren. Im Zuge eines entsprechenden Underwritingprozesses ist jedoch eine Ausweitung des Versicherungsschutzes auch auf die Altumsätze möglich.

7. FAZIT

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Versicherungsnehmer, deren Erzeugnisse lediglich das Risiko eines Personen- oder Sachschadens aufweisen, mit der Absicherung einer konventionellen Betriebshaftpflicht ausreichend versichert sein dürften und somit keine Deckungserweiterung für das Produktrisiko benötigen. Dieses gilt insbesondere für die Unternehmen, die Endprodukte herstellen oder vertreiben, d. h. Produkte, die nicht mehr in einem anderweitigen Produktionsprozess verarbeitet oder eingesetzt werden.

Für die Versicherungsnehmer, die Erzeugnisse herstellen, liefern oder vertreiben, die noch weiteren Produktionsprozessen unterliegen bzw. weiter verarbeitet werden, empfiehlt sich, die Betriebshaftpflichtversicherung um den Deckungsumfang des Produkthaftpflichtrisikos zu ergänzen, um die Deckungslücke wegen drohender Vermögensschäden zu minimieren.

Allerdings ist zu beachten, dass die zunehmende Stärkung der Verbraucherrechte und sich hieraus ergebende Gesetzesänderungen auch zu einem erhöhten Risiko führen, aufgrund eines Produkts in Anspruch genommen zu werden.

Quellenhinweis:

Musterbedingungen GDV (Stand Dezember 2016) samt Erläuterungen

Produktatgeber Axa – Produkthaftpflicht-Haftung und Versicherungsschutz (begründet von Franz-Josef Ermert), 6. Auflage, Stand 2011)

WAS WIR FÜR SIE TUN KÖNNEN

Die VöV Rück begleitet weiterhin dieses Thema. Sprechen Sie uns gerne für weitere Informationen an!



IHR ANSPRECHPARTNER

Paulo Fernandes

Senior Underwriter Fakultativ HUK/Spartenmanagement

Telefon +49 211 4554-341

Telefax +49 211 4554-45341

paulo.fernandes@voevrueck.de

VöV Rückversicherung KöR

Hansaallee 177

40549 Düsseldorf

Telefon +49 211 4554-01

Telefax +49 211 4554-202

info@voevrueck.de

www.voevrueck.de

